

Satzung des Türkischen Vereins Herford 1971 e.V.

Inhaltsverzeichnis

- [§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr](#)
- [§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit](#)
- [§ 3 Gemeinnützigkeit](#)
- [§ 4 Mitgliedschaft – Mitgliedschaftsarten](#)
- [§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft](#)
- [§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft](#)
- [§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder](#)
- [§ 8 Mitgliedsbeiträge](#)
- [§ 9 Ordnungsmaßnahmen](#)
- [§ 10 Organe des Vereins](#)
- [§ 11 Mitgliederversammlung](#)
- [§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit](#)
- [§ 13 Vorstand](#)
- [§ 14 Aufgaben des Vorstands](#)
- [§ 15 Vereinsjugend und Jugendabteilung](#)
- [§ 16 Kassenprüfung](#)
- [§ 17 Haftung](#)
- [§ 18 Aufwendungsersatz und Vergütung](#)
- [§ 19 Datenschutz](#)
- [§ 20 Ordnungen](#)
- [§ 21 Satzungsänderungen](#)
- [§ 22 Auflösung des Vereins](#)
- [§ 23 Inkrafttreten](#)
- [Gründungsunterschriften](#)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Türkischer Verein Herford 1971**" e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in **Herford** (Nordrhein-Westfalen). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

(4) Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral. Er steht allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion, Nationalität oder Weltanschauung offen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Kultur, Jugend- und Sozialarbeit sowie die Förderung der Integration und des interkulturellen Dialogs in Herford und der Region Ostwestfalen-Lippe.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in verschiedenen Sportarten,
- die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs,
- die Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Wettkämpfe und Turniere,
- die Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten- und Seniorensports,
- die Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie Trainerinnen und Trainern,
- die Durchführung kultureller Veranstaltungen, Feste und Begegnungen zur Förderung des interkulturellen Austauschs,
- die Förderung der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in das gesellschaftliche Leben,
- die Durchführung von Jugendveranstaltungen, Freizeitmaßnahmen und Bildungsangeboten für Kinder und Jugendliche,
- die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Schulen und öffentlichen Einrichtungen in Herford.

(3) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und parteipolitischer Neutralität sowie ethnischer und kultureller Toleranz.

(4) Der Verein tritt jeglicher Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Geschlecht, geschlechtlicher Identität, Herkunft, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sozialer Stellung – entschieden entgegen.

(5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er setzt sich für den Schutz der

körperlichen und seelischen Unversehrtheit aller Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, ein.

(6) Der Verein fördert die Gleichberechtigung aller Geschlechter und räumt allen Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte und gleichen Zugang zu allen Ämtern ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1) Der Verein ist Mitglied

a) Im Stadtsportverband Herford und im Kreissportbund Herford und

b) Im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen (FLVW) und dem Deutschen Fußballbund (DFB).

2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Absatz 1 genannten Sportfachverbände sowie des Stadtsportverbandes und des Kreissportbundes als verbindlich an.

3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in Textform beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt die antragstellende Person die Vereinssatzung sowie alle Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

(3) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter zu stellen. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist die Entscheidung in Textform mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstands über die Aufnahme.

(6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder die Ziele des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- **(a)** Tod (bei juristischen Personen: mit deren Erlöschen),
- **(b)** freiwilligen Austritt,
- **(c)** Streichung von der Mitgliederliste,
- **(d)** Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich oder in Textform zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres (31. Dezember). Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Mitglied die Mitgliedschaft unter Einhaltung dieser Frist eigenständig kündigen.

(3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die zweite Mahnung muss den Hinweis auf die drohende Streichung enthalten. Die Streichung wird durch Beschluss des Vorstands vorgenommen und dem Mitglied in Textform mitgeteilt.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
- wiederholt oder grob gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
- sich unehrenhaft verhält, innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- gegen die Grundsätze des § 2 Absätze 3 bis 6 (Demokratie, Antidiskriminierung, Gewaltfreiheit) verstößt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; es ist mindestens zehn Tage vorher schriftlich zu laden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

(6) Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss kann der Vorstand das betroffene Mitglied vorläufig von der Teilnahme am Vereinsleben suspendieren.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:

- an allen Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen,
- die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der geltenden Ordnungen zu nutzen,
- Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen,
- ab Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

(2) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend. In der allgemeinen Mitgliederversammlung des Vereins besitzen Jugendliche unter 18 Jahren kein Stimmrecht, ausgenommen für die Wahl der Jugendleitung.

(3) Fördernde Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen,
- die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereins entgegensteht,
- die festgesetzten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten,
- den Verein unverzüglich über Änderungen der persönlichen Daten (Anschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse) zu informieren.

(5) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein erforderliche Änderungen nach Absatz 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Es werden folgende Beiträge erhoben:

- **(a)** ein jährlicher Mitgliedsbeitrag, dieser kann auch monatlich abgebucht werden
- **(b)** Abteilungsbeiträge für die Teilnahme an bestimmten Sportarten oder Angeboten, sofern es Angeboten wird.

(2) Die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Änderungen von Beiträgen werden an die Mitglieder rechtzeitig mitgeteilt.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag Beiträge zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(4) Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahresbeitrag anteilig (quartalsmäßig) berechnet.

(5) Bei besonderem Finanzbedarf des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht gedeckt werden kann, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine einmalige Umlage beschließen. Diese darf das Dreifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.

(6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Der Verein bevorzugt das SEPA-Lastschriftverfahren; auf begründeten Antrag ist auch Zahlung per Überweisung möglich.

(7) Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

a) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Angebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

b) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein, mit Ausnahme der Regelung unter Ziffer 3.), persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

c) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in einer Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, kann der Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- **(a)** schriftliche Verwarnung (Verweis),
- **(b)** befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins (bis zu einem Jahr),
- **(c)** Geldstrafe bis zur Höhe des dreifachen Jahresbeitrags,
- **(d)** Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 Abs. 4.

(2) Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(3) Gegen eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Buchstaben (a) bis (c) kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- **(a)** die Mitgliederversammlung,
- **(b)** der Vorstand,
- **(c)** die Jugendversammlung (als Organ der Vereinsjugend).

(2) Die Übernahme einer Organfunktion setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft im Verein voraus. Organmitglieder müssen volljährig sein; für die Jugendleitung gilt § 15 dieser Satzung.

(3) Die Beschlüsse aller Organe sind zu protokollieren und von der Versammlungsleitung sowie der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung), möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr (Beitragsordnung),
- Genehmigung des Haushaltsplans,
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern,
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse und Ordnungsmaßnahmen,
- Auflösung des Vereins.

(3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens **drei Wochen** vor dem Versammlungstermin. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (Brief, E-Mail) an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung wörtlich mitgeteilt werden.

(4) Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens **zwei Wochen** vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Vorstand. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(5) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens **ein Fünftel (20 %)** der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet, bei Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit.

(8) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die **einfache Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist auch bei sonstigen Abstimmungen geheime Abstimmung durchzuführen.

(10) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(11) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Online-Versammlung (virtuelle Versammlung) oder als Hybridveranstaltung (Kombination aus Präsenz und Online) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form und teilt diese mit der Einladung mit. Bei Online- oder Hybridversammlungen werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben.

(12) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt werden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme fristgerecht abgibt. Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. Das Ergebnis ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats mitzuteilen. Für Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung gelten die in dieser Satzung bestimmten Mehrheiten.

(13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen in der allgemeinen Mitgliederversammlung das aktive Wahlrecht (Stimmrecht).

(2) Wählbar in Vereinsämter (passives Wahlrecht) sind alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins. Für die Jugendleitung gilt § 15 dieser Satzung.

(3) Fördernde Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil; sie besitzen kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

(4) Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht in der allgemeinen Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- (a) der oder dem **1. Vorsitzenden**,
- (b) der oder dem **2. Vorsitzenden (stellvertretende Vorsitzende/r)**,

- **(c)** der oder dem **Schatzmeisterin / Schatzmeister**,
- **(d)** der oder dem **Schriftführerin / Schriftführer**,
- **(e)** der oder dem **Jugendleiterin / Jugendleiter** (gemäß § 15 dieser Satzung).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten, darunter stets die oder der 1. Vorsitzende oder die oder der 2. Vorsitzende.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** einzeln in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch in den Vorstand zu berufen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die oder der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung die oder der 2. Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der 1. Vorsitzende oder die oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden.

(7) Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder in Textform (E-Mail, Messenger) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich gefasste Beschlüsse sind zu protokollieren.

(8) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als Kassenprüferin oder Kassenprüfer tätig sein.

(9) Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich sind. Die Mitgliederversammlung ist hierüber auf der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichts sowie des Jahresabschlusses,
- Aufstellung des Haushaltsplans,
- Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 9,
- Abschluss und Kündigung von Verträgen im Namen des Vereins,
- Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

(3) Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als **5.000 Euro** im Einzelfall sowie bei Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (insbesondere Mietverträge, Arbeitsverträge, Trainer- und Übungsleiterverträge) ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15 Vereinsjugend und Jugendabteilung

(1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Türkischen Vereins Herford 1971 e.V. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder des Vereins (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) sowie die gewählten Mitglieder der Jugendleitung an.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr durch den Vereinshaushalt zugewiesenen Mittel in eigener Zuständigkeit.

(3) Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die **Jugendversammlung**. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der Jugendleitung einberufen.

(4) Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abberufung der Jugendleitung,
- Beschlussfassung über die Jugendordnung,

- Beschlussfassung über die Verwendung der Jugendmittel,
- Entgegennahme des Jahresberichts der Jugendleitung.

(5) Die **Jugendleitung** besteht aus:

- der oder dem **Jugendleiterin / Jugendleiter** (1. Vorsitzende/r der Vereinsjugend),
- der oder dem **stellvertretenden Jugendleiterin / Jugendleiter**,
- der oder dem **Jugendkassiererin / Jugendkassierer**.

(6) Die Jugendleitung wird von der Jugendversammlung für die Dauer von **zwei Jahren** gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Vereins ab Vollendung des **16. Lebensjahres**. Die Wahl der Jugendleitung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins. Die Bestellung eines minderjährigen Mitglieds der Jugendleitung wird erst mit der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter wirksam.

(7) Die oder der Jugendleiterin / Jugendleiter ist kraft Amtes Mitglied des Vereinsvorstands (§ 13 Abs. 1 Buchstabe e) mit Sitz und Stimme. Sie oder er vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

(8) Die Vereinsjugend gibt sich eine **Jugendordnung**, die von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres sowie die gewählten Mitglieder der Jugendleitung. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins und darf der Vereinssatzung nicht widersprechen.

(9) Die Vereinsjugend kann kein eigenes Vereinsvermögen bilden. Die Jugendkasse kann von den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern des Vereins sowie von der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister geprüft werden.

(10) Für die Jugendarbeit des Vereins gilt ein besonderes Augenmerk dem Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Vorstand erlässt hierzu eine gesonderte Regelung in der Jugendordnung.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **zwei Jahren** zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Diese dürfen weder dem Vorstand noch

einem anderen Vereinsorgan angehören. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig.

(2) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie bestätigen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung durch ihre Unterschrift.

(3) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin oder des Schatzmeisters sowie des übrigen Vorstands.

(4) Bei festgestellten Mängeln sind die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer verpflichtet, den Vorstand unverzüglich zu informieren.

(5) Scheidet eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson kommissarisch berufen.

(6) Sonderprüfungen sind auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 17 Haftung

(1) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträgerinnen sowie Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber dem Verein oder seinen Mitgliedern verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB).

(2) Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr (§ 31b BGB).

(3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Aufwendungsersatz und Vergütung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.
- (3) Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur gegen Vorlage entsprechender Belege.
- (4) Ansprüche auf Aufwendungsersatz müssen spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend gemacht werden.
-

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder erhoben, verarbeitet und genutzt. Zu diesen Daten gehören insbesondere: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten und Rechte. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist (z. B. Meldung an Sportverbände, Behörden) oder eine ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds vorliegt.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben oder Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO),
 - Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO),

- Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (Art. 17, 18 DSGVO),
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO),
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO).

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht.

(6) Der Vorstand erlässt eine **Datenschutzordnung**, die weitere Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung sowie technische und organisatorische Schutzmaßnahmen regelt. Die Datenschutzordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner personenbezogenen Daten unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein folgende Ordnungen geben:

- **Beitragsordnung** (Festsetzung von Beiträgen und Gebühren),
- **Geschäftsordnung** (Regelung der Abläufe in Vorstand und Mitgliederversammlung),
- **Jugendordnung** (Regelung der Vereinsjugend gemäß § 15),
- **Datenschutzordnung** (gemäß § 19),
- **Ehrungsordnung** (Regelung von Ehrungen und Auszeichnungen),
- **Finanzordnung** (Regelung des Haushalts- und Kassenwesens).

(2) Die Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

(3) Für den Erlass und die Änderung der Ordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig, ausgenommen die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird, und die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird.

§ 21 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von **drei Vierteln (3/4)** der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung wörtlich bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nicht beschlossen werden.
- (3) Eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2) bedarf der Zustimmung von **neun Zehnteln (9/10)** der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Satzungsänderungen, die durch Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts erforderlich werden, kann der Vorstand in einer eigens einberufenen Vorstandssitzung beschließen (Reparaturklausel gemäß § 13 Abs. 9). Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung hierüber zu informieren.
- (5) Satzungsänderungen werden erst mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
-

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung muss unter Einhaltung einer Frist von mindestens **vier Wochen** erfolgen und die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt ankündigen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von **drei Vierteln (3/4)** der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatorinnen oder Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt, sind die oder der 1. Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen oder Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die **Stadt Herford** mit der Maßgabe, es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung von Sport, Jugend und Integration zu verwenden.

Alternativ kann die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft als Anfallberechtigte bestimmen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den aufnehmenden oder neu entstehenden Fusionsverein, sofern dieser als gemeinnützig anerkannt ist und das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **01.01.2026** in Herford beschlossen.

(2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Herford in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen des Vereins außer Kraft.
